

Satzung Internationale Essen 02

§1 Der Name und der Sitz des Vereins

1 Der am September 2002 in Essen gegründete Verein führt den Namen Internationale Essen 02.

2 Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

§ 2 Der Zweck des Vereins

1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.

2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, der durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Die Mitgliedschaft

1 Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

2 Die Ehrenmitgliedschaft vergibt der Vereinsvorstand.

3 Alle Gründungsmitglieder erlangen bei Austritt, nicht bei Vereinsausschluss, automatisch die Ehrenmitgliedschaft.

§ 4 Der Erwerb der Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

4 Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet anschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5 Die Rechte und die Pflichten der Mitglieder

1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Der Beginn/ das Ende der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

2 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4 Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Die Beiträge

1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese werden jährlich fällig. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt

3 Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5 Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Dies gilt auch für Familienbeiträge.

6 Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug durch den/die Schatzmeister/in / Kassierer/in oder von ihm/ ihr beauftragte Personen.

7 Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Das Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Die Organe des Vereins

1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenausschuss

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt per post oder E-Mail.

3 Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4 Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn mehr als 50% aller Mitglieder bei der Versammlung anwesend sind. Bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins bedarf es einer Anwesenheit von 70% der Mitgliederversammlung.

6 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/ der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Bestätigung des Jugendvorstandes
- i) Wahl der Kassenprüfer
- j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.
- k) Die Bildung und Auflösung von Abteilungen

§ 11 Der Vorstand

1 Der Vorstand des Vereins besteht aus einem engeren:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in/ Kassierer/in

und einem erweiterten Vorstand:

- a) ggf. dem/der Abteilungsleiter/innen
- b) dem/der Sozialwart/in
- c) dem/der PR/ Pressewart/in
- d) dem/der Jugendwart/in

2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des engeren Vorstand vertreten.

3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Vorstandswahlen finden im Dreijahres-Rhythmus statt. Wiederwahlen sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern können Nachwahlen oder eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen werden.

4 Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes. Sie sind verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

7 Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung hauptberuflicher Kräfte bedienen.

§ 12 Der Ehrenausschuss

1 Der Ehrenausschuss setzt sich aus den Ehrenmitgliedern zusammen. Er berät den Vorstand.

§ 13 Die Jugend des Vereins

1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 14 Die Kassenprüfung

1 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 15 Die Auflösung des Vereins

1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den DPSG Stamm Charles de Foucauld Essen Überruhr mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit verwendet werden darf.

2 Als Liquidatoren werden der Vorstand bestellt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am September beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____